

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 75 (1997)
Heft: 5

Rubrik: Patientenrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ihnen Ihr Hausarzt oder ein Neurologe verordnen. Meist beginnt die Behandlung mit einer abendlichen Tablette, rechtzeitig vor dem Schlafengehen eingenommen. Allmählich kann dann die für Sie beste Dosis herausgefunden werden.

Dr. med. Matthias Frank

Patientenrecht

Haben psychisch Kranke keine Rechte?

Meine Mutter (71) leidet seit vielen Jahren unter schweren Depressionen und ist dementsprechend schon lange in psychiatrischer Behandlung. Immer wieder gibt es jedoch auch Phasen, wo es ihr ausgesprochen gut geht. Meiner Meinung nach wird meine Mutter jedoch von ihrem Psychiater fast wie ein unmündiges Kind behandelt. Mich würde interessieren, ob sie beispielsweise kein Recht hat, Einblick in ihre Krankengeschichte zu erhalten?

Selbstverständlich haben auch psychisch kranke Menschen ihre Rechte! Auf Wunsch der Patientin ist also auch der Psychiater Ihrer Mutter verpflichtet, ihr die

angelegte Krankengeschichte auszuhändigen. – Wir von der SPO (Schweizerische Patientenorganisation) müssen täglich erfahren, dass gerade ältere Menschen – psychisch oder physisch Kranke – sich ihrer Rechte nur ungenügend bewusst sind. Zu unseren häufigsten Beratungsaufgaben gehört deshalb auch die Aufklärung bezüglich rechtlicher Belange.

Schleudertrauma: Versicherung drängt

Vor 10 Monaten erlitt ich bei einem unverschuldeten Autounfall ein Schleudertrauma. Ich bin 63 Jahre alt und habe mich inzwischen wieder recht gut von den Unfallfolgen erholt, befindet mich aber nach wie vor in ärztlicher Behandlung. Nun drängt mich die Haftpflichtversicherung des fehlbaren Lenkers, den Fall abzuschliessen, und sie ist bereit, die gestellten Forderungen zu akzeptieren. Soll ich zustimmen?

Ganz generell raten wir davon ab, ein Versicherungspapier dieser Art zu unterschreiben, solange die medizinische Behandlung noch nicht abgeschlossen ist. Sicher möchten Versicherung wie auch Patient den Fall gerne einmal ad acta legen, doch da Ihr Unfall noch nicht einmal ein Jahr her ist, sollten Sie sich nicht unter Druck set-

zen lassen. Gerne vermitteln wir Ihnen auch die Adressen des Schleudertraumaverbandes in Zürich, resp. Basel, wo Sie weitere Informationen zum Thema Schleudertrauma und Behandlungsdauer erhalten können.

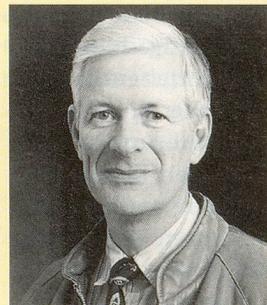
Crista Niehus, Schweizerische Patientenorganisation, Postfach 850, 8025 Zürich

die Auflösung des Kontos respektive der Versicherungs-police die Steuer aus, bei der Pensionskasse (2. Säule) wird die Rente (über die Einkommenssteuer) erfasst. Wird das Altersguthaben hingegen, wie in Ihrem Fall, abgezogen und in die freie Vorsorge übergeführt, so passiert das-selbe wie beim Konto 3a; die steuerliche Belastung ist denn auch in den meisten Kantonen identisch.

Fast alle Kantone sowie der Bund besteuern die Leibrente nur zu 60 Prozent, was vom Aussendienst der Lebensver-sicherung fast unisono als Steuervorteil dargestellt wird. Das ist aber überhaupt nicht der Fall. Die Rente unter-scheidet sich ja dadurch von andern Anlagen, dass die peri-odischen Zahlungen nicht, wie etwa bei einer Obligati-on, allein aus Zinsen bestehen. Vielmehr wird gleichzei-tig ein Teil des Kapitals aus-bezahlt, wodurch dieses all-mählich abgetragen wird. Da das Kapital aber bereits früher einmal als Einkommen be-steuert wurde, wird mit dem tiefen Satz lediglich eine Doppelbesteuerung vermie-den.

Mehr zu denken gibt freili-ch die Empfehlung des Agenten, mit dem aus der Pensionskasse bezogenen Alterskapital eine Leibrente zu kaufen. Dies aus zwei Grün-den: Die Rente einer Privat-versicherung geht vom effek-tiven Altersrisiko aus, die ver-gleichsweise höhere Lebens-erwartung der Frau kürzt deshalb die Leistung, es sei denn die Gattin ist älter als der Ehe-mann. Bei der Pensionskasse hingegen wird nach dem So-lidaritätsprinzip gerechnet. Deshalb helfen hier die ledi-gen oder geschiedenen Versi-cherten mit ihren Beiträgen sogar mit, die Witwenrenten zu finanzieren. Man beachte zudem, dass die Rente einer

Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

Pensionskasse oder private Rente?

Meine Pensionskasse lässt die alternative «Kapitalauszahlung statt Rente» zu. Davon habe ich, nach Besprechung meiner Situation mit einem Vertreter der Berner Leben, denn auch jüngst Gebrauch gemacht. Mit dem Kapital haben meine Frau und ich bei dieser Gesellschaft anschliessend eine lebenslängliche Leibrente auf zwei Leben abgeschlossen. Zu meiner gros-sen Überraschung müssen wir nun auf der Kapitalauszahlung Steuern bezahlen. Mir kommt es wie ein schlechter Witz vor.

Ist es aber nicht. Der Fiskus verzichtet in der gebundenen Vorsorge ja nicht auf seinen Anteil, vielmehr wird die Be-steuerung lediglich aufge-schoben. Bei der Säule 3a löst

Hotel Münsterhof
7537 MÜSTAIR



FERIEN IN DER NATUR
Für Ruhe und Erholung nahe dem Nationalpark in unserem traditionsreichen Familienbetrieb. Wir verwöhnen Sie mit einheimischen Spezialitäten und bündnerischem Flair.

Telefon 081 858 55 41 Fax 081 858 50 58